

Beglaubigte Abschrift

425 C 8266/22



Amtsgericht Dortmund

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Rechtsanwältinnen Schwarz,
Herzog-Georg-Str. 5, 89264 Weißenhorn,

gegen

[REDACTED]

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED],

hat das Amtsgericht Dortmund
im schriftlichen Verfahren mit einer Schriftsatzeinreichungsfrist bis zum 08.05.2023
durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED]

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.065,40 Euro sowie 136,70 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 21.1.2023 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden der Klägerin zu 17 % und im Übrigen der Beklagten auferlegt.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Parteien können die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Gegenseite vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin macht restliche Schadensersatzansprüche aus einem Unfallereignis geltend, welches sich am [REDACTED], ereignet hat.

Das auf der Beklagtenseite beteiligte Fahrzeug ist in Polen zugelassen. Die Beklagte ist [REDACTED] für die Regulierung des Schadens zuständig ist.

Das Klägerfahrzeug befand sich auf der linken Spur und musste verkehrsbedingt abbremsen. Der Fahrer, der Zeuge [REDACTED] nahm sodann wahr, dass das Beklagtenfahrzeug sich von hinten mit hoher Geschwindigkeit näherte. Der Zeuge [REDACTED] lenkte nach links und fuhr auf das Bankett. Dabei touchierte er die Leitplanke links leicht. Das Beklagtenfahrzeug fuhr sodann auf das vor dem Klägerfahrzeug befindliche Fahrzeug [REDACTED] auf. Wegen der Intensität des Aufpralls wird auf die in der Akte befindlichen Lichtbilder verwiesen.

An dem Klägerfahrzeug entstand ein Sachschaden in Höhe von 2.747,84 €, die merkantile Wertminderung beträgt 250,- Euro, für ein vorgerichtliches Schadensgutachten wandte die Klägerin 586,- Euro auf und sie macht eine Kostenpauschale von 25,- Euro geltend.

Darauf wurden 2.543,44 Euro gezahlt.

Auf die nach einem Streitwert von 3.826,43 Euro geltend gemachten vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 445,30 Euro netto wurden 308,60 Euro gezahlt.

Die Klägerin stellt folgende Anträge:

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 1.282,99 nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 21.1.2023 zu zahlen;

der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin außergerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von netto € 136,70 nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie meint, die Klägerin müsse sich die Betriebsgefahr des klägerischen Fahrzeuges anrechnen lassen und legt dafür 25 % zugrunde. Der Unfall sei nicht unvermeidbar gewesen, weil der Zeuge ████████ das Fahrzeug auch in das Bankett hätte lenken können, ohne die Leitplanke zu touchieren.

Wegen des weiteren Vortrages der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze verwiesen.

Das Gericht hat im Einverständnis der Parteien das schriftliche Verfahren angeordnet und den 8.5.2023 als Schluss der mündlichen Verhandlung bestimmt.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist überwiegend begründet, die Klägerin hat einen Anspruch gegen die Beklagte auf Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 1.065,40 Euro wegen des streitgegenständlichen Verkehrsunfalls.

Die Beklagte muss für die Schäden der Klägerin in voller Höhe einstehen. Die Haftungsabwägung nach § 17 Abs. 2 StVG führt dazu, dass die Betriebsgefahr des klägerischen Fahrzeuges hinter dem schweren Verkehrsverstoß des Fahrers des Beklagtenfahrzeuges zurücktritt. Es kommt nicht darauf an, ob der Zeuge [REDACTED] das Fahrzeug auch in das Bankett hätte lenken können, ohne die Leitplanke zu touchieren und der Unfall für ihn unabwendbar war.

Der Verursachungsbeitrag des Beklagtenfahrzeuges besteht darin, dass sein Fahrer mit weit überhöhter Geschwindigkeit in ein Stauende fuhr, das er offensichtlich übersehen hat. Dies führte zu einem schweren Zusammenstoß mit einem davor befindlichen Fahrzeug, dessen ganz erhebliche Auswirkungen sich aus den in der Akte befindlichen Lichtbilder ergibt.

Der Verursachungsbeitrag des Klägerfahrzeuges besteht darin, dass sein Fahrer das schnelle Herannahen des Beklagtenfahrzeuges erkannt hat und reflexhaft ausgewichen ist. Dies war eine in Sekundenbruchteilen notwendig gewordene Handlung, um sein Leben und seine körperliche Unversehrtheit zu schützen.

Die Abwägung dieser Verursachungsbeiträge ergibt eine Mithaftungsquote der Klägerseite von 0 %. Das Verschulden des Fahrers des Beklagtenfahrzeuges wiegt so schwer, dass eine Mithaftung der Klägerin unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Fahrer ihres Fahrzeuges einen ungleich höheren Schaden abwenden konnte, nicht in Betracht kommt.

Unter Zugrundelegung eines Reparaturaufwandes von 2.747,84 Euro beträgt der Schaden der Klägerin insgesamt 3.608,84 Euro, 2.543,44 Euro wurden darauf

reguliert, so dass 1.065,40 Euro offen sind. Auf die vorgerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren wurden 136,70 Euro zu wenig geleistet.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 92, 708, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils bei dem Landgericht Dortmund, Kaiserstr. 34, 44135 Dortmund, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils gegenüber dem Landgericht Dortmund zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Dortmund durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Auf die Pflicht zur elektronischen Einreichung durch professionelle Einreicher/innen ab dem 01.01.2022 durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013, das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 und das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs

mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 wird hingewiesen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.



Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Amtsgericht Dortmund



Verkündet am 26.05.2023

■■■■■ Justizbeschäftigte (mD)
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle